

Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskon- trolle

SRB 823.1

vom 3. Juni 2016

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Übertragung	3
Art. 2 Verfügungsrecht	3
Art. 3 Gebühreninkasso	3
Art. 4 Ausschreibung	3
Art. 5 Vertrag	3
Art. 6 Änderung eines Erlasses	3
Art. 7 Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis	5

3. Juni 2016

Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes¹ und Artikel 36 der Gemeindeordnung²,

beschliesst:

Artikel 1

Übertragung

Die Einwohnergemeinde überträgt ihre Aufgaben in der Feuerungskontrolle an eine andere Gemeinde, eine externe Firma oder Fachperson oder die Industriellen Betriebe Interlaken.

Artikel 2

Verfügungsrecht

Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle wird insbesondere auch das Verfügungsrecht für die Festlegung von Sanierungsfristen nach den Artikeln 8 und 10 der Luftreinhalte-Verordnung³ übertragen.

Artikel 3

Gebühreninkasso

Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle werden die Verfügung der Gebühren in der Feuerungskontrolle und das Inkasso der Gebühren übertragen.

Artikel 4

Ausschreibung

Für die Vergabe der Aufgaben in der Feuerungskontrolle gelten die Bestimmungen des Submissionsrechts.

Artikel 5

Vertrag

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle in einem Vertrag.

Artikel 6

Änderung eines Erlases

Das Gebührenreglement vom 2. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 48 Feuerungskotrollen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas⁴ zum Lufthygienegesetz⁵ werden die Gebühren für die Feuerungskontrolle nach den folgenden Bestimmungen festgesetzt.

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

² Gemeindeordnung vom 7. Juni 2013

³ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, LRV, SR 814.318.142.1

⁴ Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas, VKF, 823.215.1

⁵ Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft, Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.2

Artikel 48a (neu) periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften.

² Die Gebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer:

a) für einstufige Brenner	CHF	90.70
b) für mehrstufige Brenner	CHF	101.50
c) für Anlagen > 350 kW	CHF	117.70

Artikel 48b (neu) Nachkontrollen

¹ Die Kosten für nötige Nachkontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften.

² Die Gebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer:

a) für einstufige Brenner	CHF	90.70
b) für mehrstufige Brenner	CHF	101.50
c) für Anlagen > 350 kW	CHF	117.70

Artikel 48c (neu) andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerschaften gehen zu ihren Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerschaft die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen inklusive Mehrwertsteuer:

a) für einstufige Brenner	CHF	90.70
b) für mehrstufige Brenner	CHF	101.50
c) für Anlagen > 350 kW	CHF	117.70

Artikel 48d (neu) verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerschaft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem vorliegenden Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 28. April 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

4. Juli 2016

Stefan Frauchiger
Gemeindegemeinschreiber